

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der jasy GmbH & Co. KG vom 15.12.2007

## 1. Allgemeines

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen uns und unseren Kunden. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringen.

(2) Entgegenstehende Abreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns gültig. Zur Abänderung dieser Klausel bedarf es ebenfalls der Schriftform.

## 2. Angebot

(1) Angebote sind freibleibend, soweit wir nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben haben. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Soweit Angestellte oder Handelsvertreter mündlich Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets unserer schriftlichen Bestätigung.

(2) Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen in unseren Angeboten sowie Preislisten, Drucksachen, Kataloge oder Datenträger sind nach bestem Wissen angefertigt. Die darin gemachten Angaben sind nicht verbindlich, es sei denn, bestimmte Eigenschaften werden von uns schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert. Wir erheben hierfür das Urheberrecht und das Recht am Eigentum.

(3) Preisänderungen behalten wir uns vor. Mit der Bekanntgabe von Preisänderungen verlieren alle vorher genannten Preise ihre Gültigkeit.

## 3. Auftrag

(1) An uns erteilte Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Ergänzungen.

(2) Mündliche, telefonische und durch Vertreter getroffene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Die Mindestauftragshöhe je erteiltem Auftrag beträgt EUR 50,- netto. Gehen kleinere Aufträge ein, behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.

## 4. Versand/Verpackung

(1) Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, unserer Wahl überlassen.

(2) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Das gleiche gilt für eventuelle Rücksendungen.

(3) Jegliche Rechnungskürzung zur Deckung beim Kunden entstehender anteiliger Recyclingkosten ist ausgeschlossen.

## 5. Lieferung

(1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn die von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist der Liefertermin erneut zu vereinbaren.

(2) Wir sind um die schnellstmögliche Lieferung und die Einhaltung von Lieferfristen bemüht. Bei schuldhafter Nichteinhaltung einer Lieferfrist durch uns ist der Kunde berechtigt, schriftlich eine Nachfrist von drei Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Auftrag hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung zurückzutreten. Ist die Nichteinhaltung einer Lieferfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

(3) Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Abs. 2 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei. Von der Behinderung nach Abs. 2 und der Unmöglichkeit nach Abs. 3 werden wir den Kunden umgehend unterrichten. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.

(5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(6) Konstruktions-, Form- und Farbänderungen bleiben vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht geändert wird und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Änderungen zu Zwecke des technischen Fortschritts sind jederzeit möglich und bedürfen keiner Vorankündigung. Wir sind im übrigen berechtigt, auch andere als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht.

(7) Leihungen bzw. Lieferungen zum Test sind nur innerhalb der im Lieferschein ausgewiesenen Fristen unentgeltlich. Nach Ablauf der Leihfrist ist pro Tag eine Leihgebühr von 0,2 % des Listenverkaufspreises fällig.

(8) Abnahmeverweigerung ist nur bei wesentlichen Mängeln zulässig. In diesem Fall behalten wir uns vor, die Fertigstellung durch einen Gutachter beurkunden zu lassen. Die Kosten hierfür trägt bei positiver Feststellung der Kunde, andernfalls wir.

## 6. Gefahrenübergang

(1) Lieferung und Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf ihn über, sobald die Ware unser Lager verlässt.

## 7. Preise

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Borgsdorf zuzüglich der jeweils bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer, Verpackung und Fracht.

(2) Treten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung erhebliche Erhöhungen unserer Beschaffungskosten (auch durch Wechselkursänderungen) ein oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, sind wir zur entsprechenden Preisanpassung, der Kunde dagegen - unter Ausschluss weitergehender Rechte - zum Rücktritt berechtigt. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 5 % bezogen auf den Nettopreis.

(3) Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei (jeder) nachträglichen Änderungen von Liefermengen und -fristen durch den Kunden.

## 8. Zahlungsbedingungen

(1) Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablieferung des Werkes als im wesentlichen vertragsgemäß, unabhängig von einer Endabnahme.

(2) Teilrechnungen können gestellt werden.

(3) Rechnungen sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bei Erhalt sofort fällig.

(4) Verursacht der Kunde Lieferverzug, so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Erklärung unserer Lieferbereitschaft ein.

(5) Bei Überweisungen und im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen, anderen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf unserem Konto schuldfreiende Wirkung. Zahlungen gelten erst zu diesem Zeitpunkt als erfolgt.

(6) Wir behalten uns vor, nach unserem Ermessen die Lieferung per Nachnahme vorzunehmen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Wechsel werden nur auf besondere schriftliche Vereinbarung hin zahlungshalber angenommen.

(7) Wenn vertraglich nicht anders vereinbart, setzt der Zahlungsverzug 30 Tage nach Fälligkeit gemäß dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen automatisch ein. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde vom Tag der Fälligkeit an 5 % Zins über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 % p.a. zu bezahlen. Je erfolgter Mahnung wird eine Mahngebühr von EUR 5,- erhoben. Durch diese Regelung bleibt es uns bzw. dem Kunden unbenommen, den Eintritt eines höheren bzw. niedrigeren Schadens nachzuweisen.

(8) Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden nach unserer Wahl auf bestehende Forderungen angerechnet.

(9) Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(10) Wir sind berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein, sind wir berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen.

(11) Wenn Schecks oder Lastschriften auf Grund gewählter Einzugsermächtigungen mangels Deckung nicht einlöst oder durch Widerspruch zurückgegeben werden, Konkurs oder Vergleich angemeldet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, werden vereinbarte Zahlungsziele hinfällig und alle unsere Ansprüche sofort fällig. Wir sind in derartigen Fällen berechtigt, bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzuholen.

## 9. Mängelrüge

(1) Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

(2) Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung müssen innerhalb von acht Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich erhoben werden.

(3) Minder- oder Falschliefereien sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden.

(4) Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

(5) Die Einsendung der beanstandeten Waren muß in fachgerechter Verpackung erfolgen.

(6) Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens maßgebend. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung erlöschen alle Ansprüche auf Gewährleistung.

(7) Da der Kaufgegenstand in der Regel ein komplexes technisches Produkt darstellt, wird sämtliches Wissen darüber beim Kunden vorausgesetzt. Inkompatibilitäten zu bereits verwendeten ähnlichen Bauteilen und Geräten anderer Hersteller sind deshalb kein Grund für Mängelrügen.

(8) Über das vom Hersteller zur Verfügung gestellte Datenblatt hinaus sind wir nicht verpflichtet, irgendwelche Informationen über den Kaufgegenstand zur Verfügung zu stellen, auch wenn wir dies in Ausnahmefällen bei früheren Kaufverträgen bereits getan haben sollten.

## 10. Gewährleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, erhaltene Lieferungen sofort auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu untersuchen und uns Abweichungen innerhalb von 8 Tagen schriftlich (Telefax genügt) mitzuteilen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt. Offensichtliche Mängel hat uns der Kunde innerhalb gleicher Frist nach der Lieferung schriftlich (Telefax genügt) anzuzeigen. Andernfalls erlöschen seine Gewährleistungsansprüche. Für Nichtkaufleute verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

(2) Eventuelle Rücksendungen können nur nach vorheriger Rücksprache mit uns getätigt werden. Unfreie Rücksendungen werden aus organisatorischen Gründen zurückgewiesen.

(3) Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt ab Eingang der Ware beim Kunden. Die Gewährleistung erlischt bei elektronischen und elektromechanischen Bauelementen mit dem Einbau, mit der Vornahme von Veränderungen an der Ware gleichgültig welcher Art, bei nichtbestimmungsgemäßer Verwendung und bei Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung.

(4) Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Kunden vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen; dies gilt auch für Änderungen der Ware und ihrer Spezifikation durch den Hersteller. Insbesondere wird keinerlei Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware oder ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z. B. Embargobestimmungen oder Ausführungsgenehmigungspflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden.

(5) Bei berechtigten Beanstandungen beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Instandsetzung oder durch Ersatzlieferung. In diesem Falle tragen wir auch die Kosten für den Versand. Bei mehr als zweimaligem Fehlschlagen der Instandsetzung oder Ersatzlieferung kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Eine weitergehende Haftung insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(6) Die Einhaltung von Bau- und Sicherheitsvorschriften aller Art unterliegen dem Käufer.

## 11. Instandsetzungen

(1) Eine Instandsetzung erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.

(2) Bei mangelhafter Instandsetzung sind offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ware

zu beanstanden.

(3) Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle gelieferten Waren und erbrachten Leistungen bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.

(2) Im Fall einer Verarbeitung oder Verbindung der in Abs. 1 aufgeführten Sachen mit anderen uns nicht gehörenden Sachen steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Kunden berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Kunde verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.

(3) Der Kunde darf die in Abs. 1 aufgeführten Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung ist er nicht berechtigt.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die in Abs. 1 aufgeführten Waren grundsätzlich gesondert zu verwahren.

(5) Forderungen aus Veräußerung oder sonstige Verwertung von den in Abs. 1 aufgeführten Sachen werden bereits jetzt einschließlich aller Nebenrechte, gegebenenfalls anteilig, in jedem Fall aber vorrangig an uns abgetreten. Der Umfang der abgetretenen Rechte bemisst sich nach der Höhe des Wertes unserer Rechnung. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(6) Der Kunde ist in den in Ziff. 8.9 genannten Fällen verpflichtet, unverzüglich vorhandene die in Abs. 1 aufgeführten Sachen auszusondern und einschließlich der Ansprüche gemäß Abs. 5 genau zu belegen. Darüber hinaus sind wir in diesen Fällen zu Maßnahmen zur Wahrung und Realisierung unserer Sicherungsrechte uneingeschränkt berechtigt, insbesondere die in Abs. 1 aufgeführten Sachen an uns zu nehmen und zu diesem Zweck auch durch Beauftragte die Geschäftsräume des Kunden zu betreten.

(7) Herausgabeverlangen, Inbesitznahme von der in Abs. 1 aufgeführten Sachen sowie die Geltendmachung von abgetretenen Forderungen und sonstiger Rechte sind ohne Rücktritt vom Vertrag zulässig.

## 13. Haftung

(1) Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Wir haften bei Verlust von Daten nur für den Aufwand ihrer Wiederherstellung unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat.

(3) Alle Ansprüche verjähren ein halbes Jahr nach Empfang der Leistung durch den Kunden, wenn der Schaden für den Kunden als bald erkennbar ist. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Fehlens zugesicherten Eigenschaften bleiben unberührt.

(4) Ist der Kunde nicht Kaufmann, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

## 14. Freistellung von Produkthaftungspflichten

(1) Der Kunde ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen uns wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von uns bezogenes Produkt allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Produkten verursacht worden ist (Produkthaftungspflicht), wenn der Preis der von uns gelieferten Produkte in keinem angemessenen Verhältnis zu dem uns gegenüber geltend gemachten Schadenersatzanspruch steht. Die Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Anspruch das 10.000fache des Kaufpreises für das von uns gelieferte Produkt übersteigt.

(2) Der Ausschluss der Ersatzpflicht nach §1 II ProdHG gilt in jedem Fall.

## 15. Software

(1) Standard-Software und sonstige von uns vertriebene Software-Produkte von Drittfirmen werden ausschließlich zu den Lizenzbedingungen der Driftfirma überlassen; die Einräumung der Lizenzrechte erfolgt namens und im Auftrag der Driftfirma.

(2) Für von uns erstellte Software beanspruchen wir das Urheberrecht. Dem Kunden wird, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, lediglich eine begrenzte Lizenz zur Nutzung eingeräumt. Software und deren Quellen können auf Wunsch und Kosten des Kunden zu Sicherheitszwecken bei einem Notar verwahrt werden.

## 16. Warenkennzeichnung/Schutzrechte

(1) Eine Veränderung unserer Waren und jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein Sonderzeugnis handelt, sind unzulässig.

(2) Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

(3) Bei nach Angabe des Kunden gefertigter Ware übernehmen wir keinerlei Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Ware nach Angaben des Kunden entwickelt haben.

## 17. Exportkontrolle

(1) Auch ohne unsere ausdrücklichen Hinweise sind im Zweifel sämtliche von uns gelieferten Waren und Informationen ausfuhrungsgenehmigungspflichtig.

(2) Der Kunde erkennt deutsche und auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen an und verpflichtet sich, vor Export dieser sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumenten auf seine Kosten einzuholen.

## 18. Schlussbestimmungen

(1) Wir verarbeiten die Daten unserer Kunden mittels EDV, worauf gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hingewiesen wird.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden ist der Firmensitz der jasy GmbH & Co. KG, auch wenn ein ausländischer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.